

A. Hoffmann in Striegau.

Lubrich, F., Op. 66. Grüss dich Gott, o Landesmutter, f. 1 od. 2 Singstimmen m. Pfte. 80 δ .

P. Ed. Hoenes in Trier.

Förster, R., Wie süß. Walzerlied f. Zither m. Text. qu. 8°. 80 δ .
Liederkranz. Sammlung beliebter Lieder f. 1 Singstimme m. Zither. qu. 4°. Dankgebet. Altniederl. Volkslied. 50 δ . Kuhlau, F., Abendlied, u. Mendelssohn, F., O Thäler weit, o Höhen. 50 δ . Kutschera, A., Weisst du, Muatterl, was i träumt hab? 50 δ . Neuendorff, A., Rattenfängerlied. 50 δ . Xradier, S. de, La Paloma. 50 δ .

P. Jurgenson in Leipzig.

Ilynsky, A., Op. 7. Trois Morceaux, pour Piano. 1 \mathcal{M} 70 δ .

Fr. Kistner in Leipzig.

Paul, E., Op. 11. Drei Lieder f. Männerchor. No. 1. Nachtgeheimnis. No. 2. Mägdlein, hab' Acht. No. 3. Stimmen der Mondnacht. Part. u. St. 8°. à 1 \mathcal{M} 50 δ .

C. A. Klemm in Leipzig.

Hering, R., Op. 18. Gruss an König Albert zum 25jähr. Regierungsjubiläum, f. 1 Singstimme m. Pfte. 1 \mathcal{M} .
Wermann, O., Op. 119. Zwei geistliche Chorgesänge, f. Sopran, Alt, Tenor u. Bass. No. 1. Ich möchte heim. No. 2. Kommt her zu mir. Part. u. St. 8°. à 2 \mathcal{M} .

A. Lorentz in Hamburg.

Seybold, A., Op. 56. Im Thüringer Wald, f. Männerchor. Partitur. 8°. 20 δ .
Wolff, C. A. H., Op. 68. Drei Männerchöre. Part. u. St. 8°. No. 1. Hüte dich. 80 δ . No. 2. Bleibe bei mir. 80 δ . No. 3. Wandermarsch. 1 \mathcal{M} 20 δ .

Adolf Robitschek in Leipzig.

Alpengrüsse, f. Zither m. Text leicht spielbar gesetzt von A. J. Paschinger. 4°. Bd. 3 in Violin-Schlüssel. 1 \mathcal{M} 20 δ .
Cizek, K., Op. 10. Weinlied, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 \mathcal{M} 20 δ .
Held, L., Pultdeckel-Marsch a. d. Posse: Die Goldtante, f. Streichorchester. Stimmen. 2 \mathcal{M} . Für Pfte. 1 \mathcal{M} 25 δ .
Reiter, J., Op. 35. Brautlieder. Walzer f. Pfte. 3 \mathcal{M} .
Walter, E., Op. 5. Ständchen, f. 1 tiefere Singstimme m. Pfte. 80 δ .

Adolf Robitschek in Leipzig ferner:

Zehngraf, J., Op. 22. Ewiger Frühling. Walzer f. Streichorchester. Stimmen. 4 \mathcal{M} .

Moritz Schauenburg in Lahr.

Kommers-Abende. Die Lieder des Allgem. deutschen Kommersbuches m. Pfte. gr. 8°. 24. Abend. 1 \mathcal{M} .

Schulbuchhandlung von F. G. L. Gressler in Langensalza.

Böhner, J. L., Ausgewählte Pfte.-Werke zu 4 Händ., herausgeg. von P. Bodeusch, 6 \mathcal{M} .

Bartholf Senff in Leipzig.

Sarasate, Pablo de, Op. 20. Zigeunerweisen. Arrangement pour Piano à 4 ms. 1 \mathcal{M} 50 δ .

Süddeutscher Musikverlag in Frankfurt a. M.

Aal, P., Humoristika. Couplets m. Pfte. No. 1. Der Hochzeitsgast. 2 \mathcal{M} . No. 2. Das Bienenhaus. 1 \mathcal{M} 50 δ . No. 3. Die kleine Frau von Kiaotschau. 2 \mathcal{M} 20 δ . No. 7. Der alte Lebemann. 2 \mathcal{M} .
Körner, C. L., Babette. Orig.-Couplet m. Pfte. 1 \mathcal{M} .
Kron, L., Op. 157. Froh u. heiter. Couplets m. Pfte. No. 1. Poesie u. Wirklichkeit. No. 2. Automaten-Couplet. No. 3. Gestörte Illusionen. à 1 \mathcal{M} .

R. Sulzer Nachf. in Berlin.

Battke, M., Elementarlehre der Musik (Rhythmus, Melodie, Harmonie) mit 462 Beispielen zum Diktat. 8°. 2 \mathcal{M} 50 δ . Notentheft dazu. 8°. 20 δ .

Georg Wagner in Dresden.

Ohlhans, F., Op. 185. Zwei Männerchöre. Part. u. St. 8°. No. 1. Preislied der Zecher. 1 \mathcal{M} 60 δ . No. 2. Deutsches Reiterlied. 1 \mathcal{M} 20 δ .

Hans Wagner in Graz.

Liederbuch des Steirischen Sängerbundes. 1898. Partitur. gr. 8°. 3 \mathcal{M} . Stimmen. gr. 8°. 4 \mathcal{M} .
Wenzel, L., Op. 15. Am marmelnden Bach. Clavierstudie. 1 \mathcal{M} 20 δ .

Otto Wernthal in Magdeburg.

Komzák, K., Op. 245. ABC. Potpourri f. Orchester. Stimmen. 6 \mathcal{M} . Für Pfte. u. Violine. 4 \mathcal{M} . Für Violine solo. 1 \mathcal{M} 50 δ . Für Pfte. solo. 3 \mathcal{M} .

Nichtamtlicher Teil.**Die
Wirksamkeit älterer Konkurrenzklauseln.**

Auch für den Buchhandel ist seit dem Inkrafttreten des sechsten Abschnittes des ersten Buches des Handelsgesetzbuches die Frage entstanden, wie es sich mit der Anwendung des neuen Rechts gegenüber den vor dem 1. Januar 1898 abgeschlossenen Konkurrenzverträgen verhalte. Allerdings hat der Buchhandel von der vertraglichen Beschränkung der Konkurrenz niemals den Gebrauch gemacht, wie dies in anderen Zweigen des Handels oder gar der Industrie geschehen ist; dennoch ist deren Anwendung auch innerhalb des deutschen Buchhandels keine unerhebliche gewesen, so daß auch die Buchhändler an der rechtlichen Behandlung dieser Vereinbarung interessiert sind.

Nach Inkrafttreten des gedachten Abschnittes entstand die Frage, ob auch die älteren Verträge dem neuen Recht zu unterstellen seien, oder ob ihre Gültigkeit sich lediglich nach den Bestimmungen des älteren Rechts beurteile. Die Litteratur des neuen Rechts der Handlungsgehilfen hat sich in ganz überwiegendem Maße zu gunsten der Bejahung der Rückwirkung ausgesprochen; die Rechtsprechung der untern Gerichte war eine geteilte, doch stand auch bei ihnen die Mehrheit ganz entschieden auf dem Boden der Ansicht, daß das in dem neuen Recht zugelassene Maß der Beschränkung der Erwerbsfreiheit auch für die vor dem 1. Januar 1898 abgeschlossenen Verträge in Betracht kommen müsse.

Man durfte bei dieser Sachlage auf die Ansichten des Reichsgerichts gespannt sein. Der oberste Gerichtshof hat jetzt in verschiedenen, der Urteilsthätigkeit verschiedener Senate entstammenden Erkenntnissen zu der Frage Stellung genommen und hierbei die Rückwirkung im Gegensatz zu den meisten Autoren und untern Gerichten verneint.

Aus den Gründen der betreffenden Entscheidungen ist zu entnehmen, daß für diese Stellung die Wahrung des Prinzips des Verbotes der rückwirkenden Kraft maßgebend war. Allerdings wird dieses Verbot auch von der heutigen Wissenschaft und Gesetzgebung anerkannt, aber doch keineswegs schlechthin, sondern nur innerhalb bestimmter Grenzen. Derjenige Zweig des modernen Rechts, der für die buchhändlerischen Interessen vor allem in Betracht kommt, das Urheberrecht, beweist ganz deutlich, daß auch dann eine Rückwirkung stattfinden kann und stattfindet, wenn weder eine ausdrückliche Sanction des Gesetzgebers in dieser Beziehung vorliegt, noch auch öffentliches Recht im engeren Sinne in Frage kommt. Es könnte deshalb den Erwägungen, auf denen die Erkenntnisse des Reichsgerichts beruhen, der Einwand entgegengehalten werden, daß der oberste Gerichtshof die Frage der Rückwirkung in etwas zu formalistischer und enger Weise aufgefaßt und beantwortet habe; indessen ist die kritische Nachprüfung der Entscheidungsgründe des Reichsgerichts nicht hier beabsichtigt.

Dagegen müssen die Konsequenzen dargelegt werden, zu denen die reichsgerichtliche Rechtsprechung führt. In dieser Be-